



Satzung des EHC Zweibrücken “Hornets“ e.V. Saarpfalz

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Eishockey-Club Zweibrücken “Hornets“ e.V.“ Saarpfalz, im folgenden EHCZ genannt. Der Sitz des Vereins ist Zweibrücken. Dort ist er eingetragen im Vereinsregister.
2. Er ist Mitglied der regionalen Fachverbände, an deren Satzungen er sich und seine Mitglieder bindet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Eishockey-Sports und die Förderung des Nachwuchses für diese Sportart.
2. Der EHCZ e.V. mit Sitz in Zweibrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige-kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im EHCZ ist Voraussetzung zur Teilnahme an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen.
2. Mitglied kann jede Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, insbesondere ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit.
3. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zum Erwerb der Mitgliedschaft die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche od. juristische Person oder Personenvereinigung werden, welche dem EHCZ regelmäßig Förderbeiträge zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung stellt.
5. Personen, die den Verein in ganz besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von Beitragszahlungen befreit.



6. Jugendmitglieder sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht stimmberechtigt. Die Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft erfolgt zum betreffenden Zeitpunkt automatisch.

§ 4 Beginn, Dauer und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Jugendliche benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine evtl. ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb 4 Wochen zukommen zu lassen.
3. Gegen die Versagung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die darüber mit Mehrheitsbeschluss entscheidet.
4. Die Ausübung der Mitgliedschaft ist an die Entrichtung der Beiträge gebunden. Rechte, jedoch nicht Pflichten eines Mitgliedes, ruhen, sofern die Beiträge mehr als 3 Monate ausstehen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod des Mitgliedes oder Auflösung einer juristischen Person oder Personenvereinigung,
 - a) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und dem Vorstand schriftlich, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitgeteilt werden muss.
 - b) durch Beschluss des Vorstandes in folgenden Fällen:
 - ba) wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist und zuvor 2 Mal erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurde.
 - bb) wenn Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten.
 - bc) wenn ein Mitglied durch Wort oder Tat den Vereinszweck, das Ansehen des Vereins oder des Eishockeysports grob schädigt.
6. Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist dem Auszuschließenden schriftlich zu zustellen.
7. Gegen den Beschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss schriftlich innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand eingehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Berufung stattfinden. Sie ist gemäß § 9 der Satzung unter Hinweis auf den Tagesordnungspunkt einzuberufen. Vor der Entscheidung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben seine Berufung vor der Mitgliederversammlung zu begründen.



§ 5 Beitrag und Geschäftsjahr

1. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben.
2. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit fest. Der Beitrag wird im Bankeinzugsverfahren in monatlich gleichen Teilen jeweils zum Ersten in den aufeinander folgenden Monaten des Geschäftsjahres fällig.
Bei Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren ist die Gesamtsumme des Jahresbeitrages, zuzüglich einer Verwaltungsmehrkostenpauschale von 10,- €, bis spätestens zum 30. September des Geschäftsjahres in bar oder per Überweisung fällig.
3. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.
5. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres. Es wird mit den beiden Kalenderjahren, innerhalb deren es liegt, bezeichnet. Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins „EHCZ“ sind:

- a) der Präsident
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Präsident

Der Präsident ist der Vertreter des Vereins bei allen repräsentativen und offiziellen Gelegenheiten. Er verkörpert in seiner Person in besonderem Maße das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit. Präsident kann nur werden, wer Mitglied ist und durch sein persönliches Wirken in besonderem Maße Ansehen erworben hat und geeignet ist, den Interessen des Vereins durch seine Persönlichkeit zu dienen. Der Präsident wird auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Die Amtszeit des Präsidenten richtet sich analog an der des Vorstandes aus.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Präsidenten
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Sportlichen Leiter
 - g) dem Jugendbetreuer (Jugendobmann)
 - h) der Vertreter des Fördervereins



2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt gem. § 10 Abs. 5 der Satzung. Entsteht bei der Vorstandswahl Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. In der Hauptversammlung nicht anwesende Mitglieder sind wählbar, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, nach der sie sich mit der Wahl ohne Bedingungen einverstanden erklären.
4. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus den Reihen der Mitglieder ein Ersatzvorstandsmitglied bestimmen und zwar auf die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann eine Neuwahl bezüglich dieses ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes stattfindet. Dieses Bestimmungsrecht des erweiterten Vorstandes gilt auch für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens (vor Ablauf der Amtszeit) eines oder beider Vorstandsmitglieder im Sinne des Gesetzes, also des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
6. Zur Organisation und Durchführung der Aufgaben des Vorstandes können für einzelne Bereiche Ausschüsse gebildet werden, denen mindestens ein Vorstandsmitglied angehören muss. Über die Bildung der Ausschüsse entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
7. Ein Vertreter des Fördervereins ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen.
8. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Vorstand im Sinne des Gesetzes

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Im Innenverhältnis wird bestimmt:

Jeder ist berechtigt den Verein einzeln zu vertreten, der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur mit schriftlicher und zeitlich oder sachlich begrenzter Vollmacht des Vorsitzenden.

Scheidet der Vorsitzende vor Ende der Amtszeit aus dem Verein aus oder ist er an der Ausübung seines Amtes aus wichtigem Grund über längere Zeit verhindert, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende mit Bestätigung des Vorstandes alle Funktionen des Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des EHCZ zuständig, die nicht zu den Befugnissen des Vorstandes gehören oder ihr nach dieser Satzung oder kraft Gesetzes zustehen.



2. Die Hauptversammlung findet jährlich, innerhalb von 6 Wochen vor oder nach Ende des Geschäftsjahres, statt. Sie beschließt über folgende Punkte:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenwarts
 - c) Bericht des Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen des Vorstandes alle 2 Jahre
 - f) gegebenenfalls Satzungsänderungen (zuständig nur die Mitgliederversammlung)
3. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des EHCZ erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Vorstand beantragen. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrags stattzufinden.
4. Der Vorsitzende beruft jede Mitgliederversammlung durch Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort ein. Die Einladung hat schriftlich mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Für Beschlüsse, die die Satzung ändern, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung stimmt offen ab. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn sich mehr als 1/3 der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht. Die Wahl des Vorsitzenden kann nur in geheimer Abstimmung erfolgen.
8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Sie erhalten die Stimmberechtigung bei Erreichen des 18. Lebensjahres.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, aus dem Beschlüsse und Stimmenergebnisse ersichtlich sind. Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
11. Einsprüche gegen die Beschlüsse der Haupt- und Jahreshauptversammlung können nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen seit der Beschlussfassung schriftlich erhoben werden.

§ 11 Tagesordnung

Die jeder Versammlung zu gebende Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Eröffnung und Feststellung der termingerechten Einberufung
- b) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern
- c) Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d) Bei Jahreshauptversammlungen die Punkte § 10 Abs. 2a — 2f der Satzung
- e) Anträge der Mitglieder, die jeweils 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden müssen.
- f) Verschiedenes



§ 12 Rechnungsprüfer

1. Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählenden 2 Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenbücher.
2. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.
3. Nach erfolgter Prüfung haben sie die Pflicht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, das Ergebnis ihrer Prüfung mitzuteilen.
4. Die Rechnungsprüfer können nicht zwei aufeinander folgende Amtsperioden amtierern.

§ 13 Haftpflicht

Der EHCZ haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Verluste.

§ 14 Auflösung

1. Der EHCZ kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zweibrücken die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Liquidation

Die Liquidation des EHCZ erfolgt durch den Präsidenten, den Vorsitzenden und den Kassenwart.

§ 16 Gerichtsort

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem EHCZ und Mitgliedern oder umgekehrt ist der Gerichtsstand Zweibrücken.

§ 17 Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)